



## Bundesbeschluss

*Entwurf*

**über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2024/1356 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Aussengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817**

**(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)**

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Der Notenaustausch vom ...<sup>3</sup> zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2024/1356 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Aussengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, die Europäische Union nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens vom 26. Oktober 2004<sup>4</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf den Notenaustausch nach Absatz 1 zu informieren.

SR .....

1 SR 101

2 BBl 2025 xxxx

3 SR 0.362.380.xxx; AS xxxxx

4 SR 0.362.31

**Art. 2**

Die Änderung der Bundesgesetze im Anhang wird angenommen.

**Art. 3**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d  
Ziff. 3 und 141a Abs. 2 BV).

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung der Bundesgesetze im An-  
hang.

## Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### 1. Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005<sup>5</sup>

*Art. 9b<sup>6</sup>* Überprüfung an der Schengen-Aussengrenze

<sup>1</sup> Ausländerinnen und Ausländer, die illegal die Schengen-Aussengrenze ausserhalb einer vorgeschriebenen Grenzübergangsstelle überschreiten und dabei aufgegriffen werden, müssen unverzüglich, höchstens aber innerhalb von sieben Tagen, von den kantonalen Polizeibehörden einer Überprüfung unterzogen werden. Falls die ausländerrechtliche Grenzkontrolle an den Bund übertragen wurde, ist das BAZG für die Überprüfung zuständig. Die Überprüfung findet im Allgemeinen am Flughafen oder in dessen Nähe oder alternativ an anderen Orten im Hoheitsgebiet der Schweiz statt.

<sup>2</sup> Das Verfahren zur Durchführung der Überprüfung richtet sich nach der Verordnung (EU) 2024/1356<sup>7</sup>. Es beinhaltet folgende Punkte:

- a. vorläufige Gesundheitskontrolle;
- b. vorläufige Prüfung der Schutzbedürftigkeit;
- c. Identifizierung und Verifizierung der Identität;
- d. Erfassung der biometrischen Daten in Eurodac, falls dies noch nicht erfolgt ist;
- e. Sicherheitskontrolle;
- f. Ausfüllen des Überprüfungsformulars;
- g. Zuweisung an das geeignete Verfahren.

<sup>3</sup> Die Ausländerinnen und Ausländer sind verpflichtet, den zuständigen Behörden während der Dauer der Überprüfung zur Verfügung zu stehen und ihren Namen, ihr Geburtsdatum, ihr Geschlecht und ihre Staatsangehörigkeit anzugeben sowie gegebenenfalls Dokumente und Informationen vorzulegen, die diese Daten nachweisen können. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, ihre biometrischen Daten bereitzustellen.

<sup>4</sup> Von der Überprüfung an der Schengen-Aussengrenze sind Ausländerinnen und Ausländer ausgenommen, bei denen die Schweiz gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der

<sup>5</sup> SR 142.20

<sup>6</sup> BB1 2021 674

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Aussengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817, ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024.

Verordnung (EU) 2024/1358<sup>8</sup> aus anderen Gründen als ihrem Alter nicht verpflichtet ist, biometrische Daten zu erheben.

<sup>5</sup> Für diejenigen Personen nach Absatz 1, auf die aufgrund des Zustands ihrer Fingerkuppen das Verfahren nach Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1358<sup>9</sup> durchgeführt wird, wird deren Überprüfung anschliessend durchgeführt und die Frist für die Überprüfung auf vier Tage verkürzt, wenn sie länger als 72 Stunden an der Schengen-Aussengrenze verbleiben.

<sup>6</sup> Beantragen Ausländerinnen und Ausländer vor Beginn der Überprüfung Asyl, findet auf sie das Verfahren am Flughafen gemäss Artikel 21a Absatz 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998<sup>10</sup> (AsylG) Anwendung. Ist ein solches Verfahren am entsprechenden Flughafen nicht vorgesehen, müssen die Drittstaatsangehörigen gemäss Artikel 21 Absatz 1 zu einem Zentrum des Bundes begleitet werden. Das anschliessende Überprüfungsverfahren richtet sich nach Artikel 21a Absatz 2 AsylG.

<sup>7</sup> Beantragen Ausländerinnen und Ausländer während der Überprüfung Asyl, wird diese zu Ende geführt, und sie werden nach Abschluss der Überprüfung in ein Zentrum des Bundes begleitet.

#### *Art. 9c<sup>11</sup>* Durchführung einer Überprüfung im Hoheitsgebiet

<sup>1</sup> Ausländerinnen und Ausländer müssen unverzüglich, höchstens aber innerhalb von drei Tagen von der zuständigen kantonalen oder kommunalen Polizeibehörde einer Überprüfung unterzogen werden, wenn sie:

- a. die Aussengrenze eines Schengen-Staats in unzulässiger Weise überschritten haben; oder
- b. sich illegal im Hoheitsgebiet der Schweiz aufhalten und aufgegriffen werden.

<sup>2</sup> Die Ausländerinnen und Ausländer müssen den zuständigen Behörden während der Dauer der Überprüfung zur Verfügung stehen und ihren Namen, ihr Geburtsdatum, ihr Geschlecht und ihre Staatsangehörigkeit angeben sowie gegebenenfalls Dokumente und Informationen vorlegen, die diese Daten nachweisen können. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, ihre biometrischen Daten bereitzustellen.

<sup>3</sup> Von einer Überprüfung kann abgesehen werden, wenn die Ausländerinnen und Ausländer gemäss der Verordnung (EU) 2024/1356 bereits überprüft wurden oder wenn

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedsstaaten und Eurodacs auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, Fassung gemäss ABl. L, 2024/1358, 22.5.2024.

<sup>9</sup> Vgl. Fussnote zu Abs. 2.

<sup>10</sup> SR 142.31

<sup>11</sup> BBl 2021 674

sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen und unverzüglich nach ihrer Anhaltung von einem anderen Schengen-Staat aufgrund bilateraler Abkommen gemäss Artikel 64c Absatz 1 Buchstabe a rückübernommen werden.

<sup>4</sup> Beantragen Ausländerinnen und Ausländer vor der Überprüfung Asyl, müssen sie von der zuständigen Behörde, bei der das Asylgesuch eingereicht wurde, zu einem Zentrum des Bundes begleitet werden. Das Überprüfungsverfahren richtet sich anschliessend nach Artikel 26 Absatz 1<sup>bis</sup> AsylG.

<sup>5</sup> Beantragen Ausländerinnen und Ausländer während der Überprüfung Asyl, wird diese zu Ende geführt und sie werden nach Abschluss der Überprüfung in ein Zentrum des Bundes begleitet.

*Art. 9d<sup>12</sup> Unabhängiger Überwachungsmechanismus im Rahmen der  
Überprüfung*

Artikel 21b AsylG ist sinngemäss auf die Aufgaben des unabhängigen Überwachungsmechanismus im Rahmen der Überprüfung gemäss der Verordnung (EU) 2024/1356<sup>13</sup> anwendbar.

*Art. 30 Abs. 1 Bst. 1*

<sup>1</sup> Von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 18–29) kann abgewichen werden, um:

1. die Erwerbstätigkeit sowie die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen von Asylsuchenden (Art. 43 AsylG<sup>14</sup>), vorläufig Aufgenommenen (Art. 85) und Schutzbedürftigen (Art. 75 AsylG) zu regeln.

*Art. 73 Abs. 1 Bst. d und 2<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde des Bundes oder des Kantons kann Personen ohne Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung festhalten:

- d. zur Durchführung der Überprüfung nach den Artikeln 9b und 9c sowie nach den Artikeln 21a und 26 Absätze 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> AsylG<sup>15</sup>, falls die Person ihre Mitwirkungspflichten verletzt oder die Gefahr besteht, dass sie untertaucht oder gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz verstösst.

<sup>2bis</sup> Für Fälle nach Absatz 1 Buchstabe d beträgt die Festhaltungsdauer:

- a. höchstens sieben Tage für Fälle nach Artikel 9b Absatz 1 dieses Gesetzes sowie Artikel 21a und 26 Absatz 1<sup>ter</sup> AsylG;
- b. höchstens vier Tage für Fälle nach Artikel 9b Absatz 4;
- c. höchstens drei Tage für Fälle nach Artikel 9c dieses Gesetzes und Artikel 26 Absatz 1<sup>bis</sup> AsylG.

<sup>12</sup> BBl 2021 674

<sup>13</sup> Vgl. Fussnote zu Art. 9b Abs. 2.

<sup>14</sup> SR 142.31

<sup>15</sup> SR 142.31

*Art. 103c Abs. 2 Bst. g<sup>16</sup>*

<sup>2</sup> Die folgenden Behörden oder Dritten können die Daten des EES online abfragen:

- g. das SEM, das Grenzwachtkorps sowie die kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, die Personenkontrollen durchführen: zur Durchführung einer Überprüfung gemäss den Artikeln 9b und 9c dieses Gesetzes sowie den Artikeln 21a und 26 Absätze 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> AsylG.

*Art. 108c Abs. 4<sup>17</sup>*

<sup>4</sup> Die nationale ETIAS-Stelle der Schweiz nimmt die erforderlichen Abklärungen vor, wenn der Abgleich der Daten einer Person, die einer Überprüfung unterzogen wird, mit der nationalen ETIAS-Überwachungsliste einen Treffer ergibt. Falls ein Risiko für die innere Sicherheit besteht, teilt sie dies innert zwei Tagen nach Erhalt der automatischen Meldung des ETIAS der zuständigen Schweizer Behörde mit.

*Art. 108e Abs. 2 Bst. f<sup>18</sup>*

<sup>2</sup> Die folgenden Behörden oder Dritten können die Daten des ETIAS online abfragen:

- f. das SEM, das Grenzwachtkorps sowie die kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, die Personenkontrollen durchführen: zur Durchführung einer Überprüfung gemäss den Artikeln 9b und 9c dieses Gesetzes sowie den Artikeln 21a und 26 Absätze 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> AsylG.

*Art. 109a Abs. 2 Bst. i<sup>19</sup>*

<sup>2</sup> Die folgenden Behörden oder Dritten können die Daten des C-VIS online abfragen:

- i. das SEM, das Grenzwachtkorps sowie die kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, die Personenkontrollen durchführen: zur Durchführung einer Überprüfung gemäss den Artikeln 9b und 9c dieses Gesetzes sowie den Artikeln 21a und 26 Absätze 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> AsylG.

*Art. 110b<sup>bis</sup>* Abfrage des CIR zur Identifizierung im Rahmen der Überprüfung<sup>20</sup>

<sup>1</sup> Das CIR kann im Rahmen der Überprüfung ausschliesslich zur Feststellung der Identität einer Person gemäss Artikel 14 der Verordnung (EU) 2024/1356<sup>21</sup> abgefragt werden; die Abfrage muss in Anwesenheit der betroffenen Person begonnen werden.

<sup>2</sup> Die folgenden Behörden können Abfragen durchführen:

- a. das BAZG und die kantonalen Polizeibehörden, zur Überprüfung nach Artikel 9b, wenn Drittstaatsangehörige illegal die Schengen-Aussengrenze

<sup>16</sup> BBl 2022 3213

<sup>17</sup> BBl 2022 3213

<sup>18</sup> BBl 2022 3213

<sup>19</sup> BBl 2022 3213

<sup>20</sup> BBl 2021 674

<sup>21</sup> Vgl. Fussnote zu Art. 9b Abs. 2.

ausserhalb der vorgeschriebenen Grenzübergangsstelle überschreiten und dabei aufgegriffen werden;

- b. die kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, zur Überprüfung nach Artikel 9c, wenn Drittstaatsangehörige illegal die Schengen-Aussengrenze ausserhalb der vorgeschriebenen Grenzübergangsstelle überschritten haben und im Hoheitsgebiet aufgegriffen worden sind;
- c. die zuständigen kantonalen und kommunalen Polizeibehörden sowie das BAZG, soweit es für die Grenzkontrollen zuständig ist, zur Überprüfung am Flughafen nach Artikel 21a Absatz 1 AsylG;
- d. das SEM, zur Überprüfung in den Zentren des Bundes nach Artikel 26 Absätze 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> AsylG.

<sup>3</sup> Ergibt eine Abfrage, dass Daten über die betroffene Person im CIR gespeichert sind, so hat die zuständige Behörde Zugang zur Abfrage der in den Artikeln 18 Absatz 1 der Verordnungen (EU) 2019/817<sup>22</sup> und (EU) 2019/818<sup>23</sup> genannten Personendaten.

## 2. Asylgesetz vom 26. Juni 1998<sup>24</sup>

### *Art. 21 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die zuständigen Behörden begleiten Personen, die an der Grenze oder nach Anhaltung bei der illegalen Einreise im grenznahen Raum oder im Inland um Asyl nachsuchen, zu einem Zentrum des Bundes. Vorbehalten bleibt Artikel 24a Absatz 3.

### *Art. 21a* Überprüfung bei einem Asylgesuch am Flughafen

<sup>1</sup> Bei Personen, die an der Schengen-Aussengrenze an einem Schweizer Flughafen, an dem Verfahren nach Artikel 22 durchgeführt werden, um Asyl nachsuchen und welche die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen, informiert die zuständige Grenzkontrollbehörde nach Einreichung des Asylgesuchs das SEM. In Absprache mit dem SEM führt die zuständige Behörde innerhalb von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem die Personen festgehalten wurden oder sich am Grenzübergang melden, die

<sup>22</sup> Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27; zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1356, ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024.

<sup>23</sup> Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85; zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1358, ABl. L, 2024/1358, 22.5.2024.

<sup>24</sup> SR 142.31

Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356<sup>25</sup> durch. Die Überprüfung findet im Allgemeinen am Flughafen oder in dessen Nähe statt, alternativ an anderen Orten im Hoheitsgebiet der Schweiz.

<sup>2</sup> Personen, die an der Schengen-Aussengrenze an einem Schweizer Flughafen, an dem keine Verfahren nach Artikel 22 durchgeführt werden, um Asyl nachsuchen und welche die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen, müssen von der zuständigen kantonalen Polizeibehörde zu einem Zentrum des Bundes begleitet werden. Falls die ausländerrechtliche Grenzkontrolle an den Bund übertragen wurde, ist das BAZG für die Begleitung in das Zentrum des Bundes zuständig. Das anschliessende Überprüfungsverfahren richtet sich nach Artikel 26 Absatz 1<sup>er</sup>.

<sup>3</sup> Personen, denen die Einreise gemäss Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe c des Schengener Grenzkodex gestattet wurde und die ein Asylgesuch einreichen, unterstehen ebenfalls der Überprüfung.

<sup>4</sup> Das Verfahren zur Durchführung der Überprüfung richtet sich nach der Verordnung (EU) 2024/1356. Es beinhaltet folgende Punkte:

- a. vorläufige Gesundheitskontrolle;
- b. vorläufige Prüfung der Schutzbedürftigkeit;
- c. Identifizierung und Verifizierung der Identität;
- d. Erfassung der biometrischen Daten in Eurodac, soweit dies noch nicht erfolgt ist;
- e. Sicherheitskontrolle;
- f. Ausfüllen des Überprüfungsformulars;
- g. Zuweisung an das geeignete Verfahren.

<sup>5</sup> Die Asylsuchenden sind verpflichtet, den zuständigen Behörden während der Dauer der Überprüfung zur Verfügung zu stehen und ihren Namen, ihr Geburtsdatum, ihr Geschlecht und ihre Staatsangehörigkeit anzugeben sowie gegebenenfalls Dokumente und Informationen vorzulegen, die diese Daten nachweisen können. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, ihre biometrischen Daten bereitzustellen.

<sup>6</sup> Das SEM verweigert der asylsuchenden Person für die Dauer der Überprüfung und im Hinblick auf die Durchführung des Asylverfahrens am Flughafen die Einreise in die Schweiz.

<sup>7</sup> Das SEM weist den Asylsuchenden gleichzeitig mit der Verweigerung der Einreise einen Aufenthaltsort zu und sorgt für angemessene Unterkunft. Es übernimmt die Kosten für die Unterbringung. Für die Bereitstellung einer kostengünstigen Unterkunft sind die Flughafenbetreiber verantwortlich.

<sup>25</sup> Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Aussengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817, ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024.

<sup>8</sup> Die Verfügung über die Verweigerung der Einreise und die Zuweisung eines Aufenthaltsorts ist der asylsuchenden Person innert zwei Tagen nach der Einreichung des Gesuchs mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Vorgängig wird ihr das rechtliche Gehör gewährt.

*Art. 21b*            Unabhängiger Überwachungsmechanismus im Rahmen der  
Überprüfung

<sup>1</sup> Die für den unabhängigen Überwachungsmechanismus zuständige Stelle nimmt die Aufgaben, welche ihr nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/1356<sup>26</sup> übertragen wurden, wahr. Zu diesen Aufgaben gehört insbesondere die Überwachung der Einhaltung des Non-Refoulement-Gebots sowie der Vorschriften zum Zugang zum Asylverfahren, zum Kindeswohl und zur Administrativhaft.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bezeichnet die zuständige Stelle nach Absatz 1.

*Art. 22*            Asylverfahren am Flughafen

<sup>1</sup> Nach Abschluss der Überprüfung nach Artikel 21a Absatz 1 kann das SEM weitere Personalien erheben. Es erstellt, falls dies nicht bereits während der Überprüfung erfolgt ist, Fingerabdruckbogen und Fotografien. Es kann weitere biometrische Daten erheben, Beweismittel und Reise- und Identitätspapiere überprüfen und herkunfts- sowie identitätsspezifische Abklärungen treffen. Das SEM kann Dritte mit diesen Aufgaben beauftragen. Die beauftragten Dritten unterstehen der gleichen Schweigepflicht wie das Bundespersonal.

<sup>2</sup> Die zuständige Behörde weist die Asylsuchenden auf ihre Rechte und Pflichten im Asylverfahren hin. Sie kann die Asylsuchenden zu ihrer Identität, zum Reiseweg und summarisch zu den Gründen befragen, warum sie ihr Land verlassen haben.

<sup>3</sup> Das SEM prüft seine Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Dublin-Assoziierungsabkommen.

<sup>4</sup> Es bewilligt die Einreise, wenn die Schweiz für die Durchführung des Asylverfahrens aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zuständig ist und wenn Asylsuchende:

- a. im Land, aus dem sie direkt in die Schweiz gelangt sind, aus einem Grund nach Artikel 3 Absatz 1 gefährdet oder von unmenschlicher Behandlung bedroht erscheinen; oder
- b. glaubhaft machen, dass das Land, aus dem sie direkt kommen, sie in Verletzung des Rückschiebungsverbots zur Ausreise in ein Land zwingen würde, in dem sie gefährdet erscheinen.

<sup>5</sup> Es kann die Einreise zudem bewilligen, wenn absehbar ist, dass das Verfahren nicht innert 27 Tagen nach Einreichung des Gesuchs abgeschlossen werden kann.

<sup>6</sup> Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Bundesrat bestimmen, in welchen weiteren Fällen die Einreise bewilligt wird.

<sup>26</sup> Vgl. Fussnote zu Art. 21a Abs. 1.

<sup>7</sup> Der Bund gewährleistet asylsuchenden Personen, die an einem Schweizer Flughafen ein Asylgesuch einreichen, nach Abschluss der Überprüfung unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung sinngemäss nach den Artikeln 102<sup>f</sup>–102<sup>k</sup>.

<sup>8</sup> Die asylsuchende Person kann am Flughafen oder ausnahmsweise an einem anderen geeigneten Ort längstens 67 Tage festgehalten werden. Nach einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid kann die weitere Festhaltung in einem Ausschaffungsgefängnis erfolgen.

<sup>9</sup> Das SEM kann die asylsuchende Person anschliessend einem Kanton oder einem Zentrum des Bundes zuweisen. In den übrigen Fällen richtet sich das weitere Verfahren am Flughafen nach den Artikeln 23, 29, 36 und 37.

#### *Art. 23 Abs. 2*

<sup>2</sup> Der Entscheid ist innert 27 Tagen nach Einreichung des Gesuchs zu eröffnen. Dauert das Verfahren länger, so weist das SEM die asylsuchende Person einem Kanton oder einem Zentrum des Bundes zu.

#### *Art. 26 Abs. 1–Iquinquies*

<sup>1</sup> Nach Einreichung des Asylgesuchs beginnt die Vorbereitungsphase. Sie dauert bei Verfahren nach Absatz 1<sup>bis</sup> im Dublin-Verfahren höchstens 13 Tage und in den übrigen Verfahren höchstens 24 Tage. Bei Verfahren nach Absatz 1<sup>ter</sup> dauert sie im Dublin-Verfahren höchstens 17 Tage und in den übrigen Verfahren höchstens 28 Tage.

<sup>1bis</sup> Liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die betroffene asylsuchende Person die Aussen- grenze eines Schengen-Staats in zulässiger Weise überschritten hat und bereits eine Überprüfung durchgeführt wurde, so führt das SEM die Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356<sup>27</sup> durch. Die Überprüfung erfolgt unverzüglich, höchstens aber innerhalb von drei Tagen, nachdem die Person aufgegriffen wurde oder sie im Zentrum des Bundes vorstellig wird.

<sup>1ter</sup> Bei Personen, die gestützt auf Artikel 21a Absatz 2 an der Schengen-Aussen- grenze an einem Schweizer Flughafen, an dem kein Verfahren nach Artikel 22 durchgeführt wird, um Asyl nachsuchen und die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen, führt das SEM die Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356 unverzüglich und innerhalb von sieben Tagen, nachdem die Personen an der Aussen- grenze vorstellig werden, durch.

<sup>1quater</sup> Die Überprüfung gemäss den Absätzen 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> beinhaltet folgende Punkte:

- a. vorläufige Gesundheitskontrolle;
- b. vorläufige Prüfung der Schutzbedürftigkeit;
- c. Identifizierung und Verifizierung der Identität;
- d. Erfassung der biometrischen Daten in Eurodac, soweit dies noch nicht erfolgt ist;

<sup>27</sup> Vgl. Fussnote zu Art. 21a Abs. 1.

- e. Sicherheitskontrolle;
- f. Ausfüllen des Überprüfungsformulars;
- g. Zuweisung an das geeignete Verfahren.

<sup>1quinquies</sup> Die Asylsuchenden sind verpflichtet, den zuständigen Behörden während der Dauer der Überprüfung zur Verfügung zu stehen und ihren Namen, ihr Geburtsdatum, ihr Geschlecht und ihre Staatsangehörigkeit anzugeben sowie gegebenenfalls Dokumente und Informationen vorzulegen, die diese Daten nachweisen können. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, ihre biometrischen Daten bereitzustellen.

*Art. 102h Abs. 1*

<sup>1</sup> Jeder asylsuchenden Person wird nach Abschluss der Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356<sup>28</sup> in der Vorbereitungsphase und für das weitere Asylverfahren eine Rechtsvertretung zugeteilt, sofern die asylsuchende Person nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

*Art. 108 Abs. 4*

<sup>4</sup> Die Verweigerung der Einreise nach Artikel 21a Absatz 4 kann bis zum Zeitpunkt der Eröffnung einer Verfügung nach Artikel 23 Absatz 1 angefochten werden.

<sup>28</sup> Vgl. Fussnote zu Art. 21a Abs. 1.